



# Swiss Association for the Study of the Liver

## Reglement

### **I. Name, Sitz und Zweck**

- 1) Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zum Studium der Leber (SASL: Swiss Association for the Study of the Liver) ist eine Arbeitsgruppe im Sinne der Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Gastroenterologie (SGG). Die rechtlichen Grundlagen der SASL umfassen die Statuten der SGG. Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnort des Sekretärs. Die SASL ist Mitglied der European Association for the Study of the Liver (EASL).
- 2) Der Zweck der Vereinigung ist:
  - a) Aerzte und Forscher, die sich mit dem Studium der Struktur und Funktion der gesunden und kranken Leber sowie der Behandlung von Leberkrankheiten befassen, zu vereinigen.
  - b) Die SASL unterhält wissenschaftliche Beziehungen mit der EASL und nimmt in deren Gremien nach den Statuten der EASL teil.
  - c) Die SASL plant, koordiniert und leitet klinische Versuche.
  - d) Die SASL unterstützt die Fortbildung auf dem Gebiet der Hepatologie in Zusammenarbeit mit der SGG.

### **II. Mitgliedschaft**

- 3) Die SASL besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) eingeladenen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern



- d) Sponsoren
- 4) Ordentliche Mitglieder:  
Mitglieder der SGG mit einem speziellen Interesse an der Leber können Mitglied der SASL werden. Aufnahme erfolgt durch Anmeldung an den Sekretär und Bestätigung durch den Vorstand. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt an der Generalversammlung und sind in den Vorstand und auf den Posten des Sekretärs wählbar.
- 5) Eingeladene Mitglieder:  
Der Vorstand kann etablierte Forscher zu eingeladenen Mitgliedern ernennen. Eingeladene Mitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt; sie sind in den Vorstand und auf den Posten des Sekretärs wählbar. Sie müssen nicht Mitglieder der SGG werden.
- 6) Ehrenmitglieder:  
Persönlichkeiten, die sich um die Forschung auf dem Gebiet der Leber oder um die SASL verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 7) Die Mitgliedschaft in der SASL erlischt:  
a) Durch schriftliche Mitteilung des Verzichts auf die Mitgliedschaft an den Sekretär.  
b) Durch Ausschluss aus der SASL, wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt hat, und 3x vom Sekretär schriftlich gemahnt worden ist. Der Ausschluss muss durch den Vorstand an einer Vorstandssitzung einstimmig beschlossen werden. Der Entscheid auf Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied schriftlich eröffnet werden.  
Ehrenmitglieder sind vom Artikel 7.b) nicht betroffen.
- 8) Rekursinstanz für angefochtene Entscheide des Vorstandes betreffend Mitgliedschaft in der SASL ist die Mitgliederversammlung.

### **III. Organisation**

- 9) Die Organe der SASL sind:  
a) die Mitgliederversammlung (MV)  
b) der Vorstand



- 10) Die MV ist das oberste Organ der Arbeitsgruppe. Sie findet in der Regel jährlich anlässlich der wissenschaftlichen Tagung statt. Auf Verlangen des Vorstandes oder von 1/5 der Mitglieder kann eine ausserordentliche MV einberufen werden.
- 11) An der MV nehmen mit Stimmrecht teil:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) eingeladene Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- 12) Die Mitgliederversammlung:
  - a) genehmigt das Protokoll der letzten MV
  - b) genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung
  - c) wählt den Vorstand
  - d) legt den Jahresbeitrag fest
  - e) diskutiert und beschliesst über Anträge des Vorstandes und ihrer Mitglieder
- 13) Anträge und Vorschläge des Vorstandes oder von Mitgliedern müssen schriftlich dem Präsidenten mindestens 6 Wochen vor MV eingereicht werden.
- 14) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) vier bis sechs Beisitzenden
  - c) dem Präsidenten der SEVHEP ex officio; oder einem vom Präsidenten der SEVHEP bestimmten Mitglied der SEVHEP
  - d) dem Präsidenten der SHBPG (Swiss Hepatobiliary Pathology Group) ex officio; oder einem vom Präsidenten der SHBPG bestimmten Vorstandsmitglied der SHBPG
  - e) dem Sekretär
- 15) Die Vorstandsmitglieder werden von der MV auf die Dauer von 4 Jahren mit einfachem Mehr gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- 16) Der Präsident:
  - a) vertritt und leitet die Vereinigung
  - b) beruft Vorstandssitzung und die MV ein und führt deren Vorsitz
  - c) vertritt die SASL im Vorstand der SGG oder bestimmt einen Vertreter im Vorstand der SGG
  - d) vertritt die SASL im Vorstand der SEVHEP oder bestimmt einen Vertreter im Vorstand der SEVHEP
- 17) Der Sekretär:
  - a) verschickt die Einladungen für die Sitzungen und führt das Protokoll



- b) führt die Mitgliederliste und ist verantwortlich für die Erhebung der Mitgliederbeiträge
- c) führt die SASL-Homepage
- d) ist verantwortlich für die Rechnungsführung

#### **IV. Tätigkeiten**

- 18) Die SASL hält jährlich eine wissenschaftliche Tagung ab. Diese wird in der Regel zusammen mit SGG durchgeführt.
- 19) Bei Bedarf organisiert die SASL Fortbildungsveranstaltungen in klinischer und experimenteller Hepatologie.

#### **V. Finanzen**

- 20) Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:
  - a) Jahresbeiträgen, die von der MV festgelegt werden
  - b) freiwilligen Zuwendungen
  - c) Einnahmeüberschüssen
  - d) Ueberschüssen von organisierten Kongressen
- 21) Die Jahresrechnung wird vom Sekretär der MV vorgelegt. Sie wird von zwei Revisoren, die von der MV bestimmt werden, kontrolliert. Das Finanzjahr dauert jeweils vom 1.Juli bis zum 30.Juni.

#### **VI. Aenderung des Reglements und Auflösung der SASL**

- 22) Anträge auf Reglementsänderungen müssen vom Vorstand oder mindestens 5 Mitgliedern eingereicht werden. Sie sind dem Präsidenten zwei Monate vor der nächsten MV schriftlich mitzuteilen.  
Reglementsänderungen werden vom Vorstand vorberaten und müssen den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der MV vorliegen.  
Reglementsänderungen müssen von der MV mit 2/3-Mehrheit angenommen werden. Bevor sie Gültigkeit erlangen, müssen sie von der Generalversammlung der SGG genehmigt werden.



- 23) Ein Vorschlag zur Auflösung der Vereinigung ist vom Vorstand mit einem Antrag der MV vorzulegen. Sprechen sich in der Abstimmung 3/4 der Anwesenden für eine Auflösung auf, so wird diese in einer Urabstimmung mit 2/3 Mehrheit schriftlich beschlossen.

Der Präsident der SASL

Prof. Dr. med. M. H. Heim

Montreux, 9.9.2004

Der Sekretär der SASL

Dr. Beat Helbling